

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 25 02 Titel 893 01 – Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach der Verordnung zur Einführung des Bausparens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom
24. November 1995 – II B 4 – Wo 0111 – 52/95:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1995 bei Kapitel 25 02 Titel 893 01 – Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach der Verordnung zur Einführung des Bausparens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 60 Mio. DM zu leisten.

Nach § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1405) haben die Länder einen Rechtsanspruch auf Bereitstellung der für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge durch den Bund. Die Ausgaben können nicht auf das folgende Haushaltsjahr verlagert werden.

